

# Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hachenburg

6. Nachgang zur  
2. umfassenden Änderung

## Teilplan Windenergie

### Begründung

Fassung die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß  
§ 3 (2) Baugesetzbuch und die Behördenbeteiligung  
gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

### Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal

M. Sc. Julia Schmidtgen

Achtstruth 3 \* 56424 Moschheim

September 2024

**Flächennutzungsplan**  
der Verbandsgemeinde Hachenburg  
6. Nachgang zur 2. umfassenden Änderung



# **Begründung**

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zum  
**6. Nachgang zur 2. umfassenden Änderung**  
des Flächennutzungsplanes

der Verbandsgemeinde Hachenburg  
Westerwaldkreis

## **Teilplan Windenergie**

- Allgemeiner Teil -

<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Anlass - Planungsnotwendigkeit .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....</b>	<b>6</b>
<b>5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....</b>	<b>6</b>
<b>6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>9</b>
<b>7 Natur und Landschaft .....</b>	<b>10</b>

## 1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Zur Umsetzung der bundespolitischen Vorgaben zur Förderung des Ausbaus der Nutzung regenerativer Energien erfolgt derzeit die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV) in der 4. Teilfortschreibung. Darin werden die Grundsätze und Ziele im Kapitel Erneuerbare Energien dahingehend geändert, dass ein beschleunigter Ausbau der Nutzung regenerativer Energien ermöglicht wird. Dem trägt auch der neue § 2 im EEG 2023 Rechnung. Darin heißt es: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien in der Energieversorgung, steigt auch die Nachfrage nach Standorten zur Errichtung neuer Windkraftanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde. Daher wurde im Dezember 2022 eine Standortanalyse durchgeführt, die unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und den Vorgaben aus dem EEG 2023 potentielle Standorte für Windenergieanlagen (WEA) in der Verbandsgemeinde Hachenburg ermittelte. Die im Rahmen der Untersuchung ermittelten Potentialflächen werden nun in den Flächennutzungsplan „Teilplan Windenergie“ übernommen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023.

Die ermittelte Potentialfläche Nr.1 im Umfeld der vorhandenen Anlagen bei Alpenrod ist aufgrund unterschiedlicher Restriktionen, insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte, gemäß des Verbandsgemeinderatsbeschlusses vom 14.05.2024 nicht mehr Bestandteil der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde.

In der Beschreibung der Änderungspunkte zum Flächennutzungsplan erfolgt in tabellarischer Form für jede Potentialfläche eine Bewertung von Natur und Landschaft, eine Abschätzung der zu erwartenden Beeinträchtigung und eine, aus den landespflegerischen Zielvorstellungen abgeleitete Beschreibung der möglichen Kompensationsmaßnahmen. Diese werden auch im Umweltbericht zusammenfassend wiedergegeben. Sie dienen der Vorbereitung einer Konkretisierung im Bebauungsplanverfahren.

In der konkreten Standortplanung wird es erforderlich, die naturschutzfachlich notwendigen Untersuchungen (z. B. Fledermäuse, Vögel) durchzuführen. Da die faunistischen

Vorkommen einer ständigen Veränderung unterliegen, ist eine jetzige Kartierung nicht zielführend und wäre für zukünftige Planungen nur eingeschränkt verwendbar.

Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde parallel zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.07.2023 bis zum 06.09.2023 durchgeführt.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil und Umweltbericht
- den Beschreibungen zu den Änderungspunkten
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenpläne)

#### **Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

in der jeweils gültigen Fassung

#### **Weitere Planungsgrundlagen sind:**

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 16.04.2013 und 17.01.2023
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald von 2017
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hachenburg von 2017
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013

## 2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Hachenburg wurde im Juli 2006 rechtswirksam. Dieser wurde durch den 2., 3. 4. und 5. Nachgang zur 2. umfassende Änderung zuletzt 2020 überarbeitet. Weiterhin erfolgten mehrere Fortschreibungen zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung. Aufgrund der zu erwartenden Änderungen der Rahmenbedingungen durch das LEP IV in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des EEG 2023 und dem im Juli 2022 geänderten BNatSchG wurde eine erneute Überprüfung der Auswahlkriterien zur Abgrenzung potenzieller Standorte auf der Basis der Untersuchung aus dem Jahr 2011 durchgeführt. Diese Ergebnisse werden nun mit dem 6. Nachgang zur 2. umfassenden Änderung in den Flächennutzungsplan übernommen.

## 3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Sonderbauflächen für Windenergie anhand der aktuell geltenden Kriterien in den FNP integriert. Ziel ist dabei, eine kontrollierte Ausweisung von möglichen Standorten vorzugeben und eine Bündelung von Anlagen an einem Standort zu ermöglichen.

Folgende Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der Potentialanalyse zur Ermittlung der Potentialflächen herangezogen:

- Siedlungsgebiete mit Pufferzonen von 1.000 m
- Bauflächen im Außenbereich und Friedwälder mit Pufferzonen von 500 m
- Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Flächen mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG, Naturnahe Waldflächen mit einem Alter über 120 Jahren und einer Fläche über 10 ha, Wasserschutzgebiete der Zonen I und II, gesetzliche Überschwemmungsgebiete, Bodendenkmale, Vorrangflächen Rohstoffsicherung
- Klassifizierte Straßen mit Schutzpuffern von 200 m
- Hochspannungsleitungen mit Schutzpuffern von 390 m
- Flächengröße unter 10 ha
- Im RROP dargestellten Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung
- Standorte die eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von weniger als 6 m/s in 160 m Höhe über Grund aufweisen
- Richtfunkstrecken mit Pufferzonen von 200 m
- Kulturdenkmale
- Naturdenkmale

Für alle Abstandsflächen gilt nach den aktuellen Regelungen, dass als Bezugspunkt der Mastfuß-Mittelpunkt anzusetzen ist. Die Ausdehnung der Rotorblätter ist daher für die Abstandsflächen nicht mehr relevant.

Die genauen Abgrenzungen Kriterien können der „Potentialanalyse Windkraft zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hachenburg“ von Dezember 2022 entnommen werden.

Um die Vorhaben an den geplanten Standorten baurechtlich zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan in den beschriebenen Teilbereichen geändert. Es erfolgt die Ausweisung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Der 6. Nachgang zur 2. umfassenden Änderung beinhaltet folgende Änderungspunkte:

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Flächen (ha)</b>
<b>Hinterer Kopf südlich von Hachenburg</b>		
<b>-2-</b>	Neuausweisung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“	426
<b>Hartenfelser Kopf</b>		
<b>-3-</b>	Neuausweisung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“	60
<b>Waldflächen zwischen Welkenbach und Roßbach</b>		
<b>-4-</b>	Neuausweisung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“	149

Durch die geplanten Ausweisungen werden Potentialflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen. Inwiefern die dargestellten Flächen nutzbar sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Im Rahmen einer konkreten Planung hat eine Einzelprüfung der konkreten Standorte in Bezug auf weitere zu berücksichtigende Belange wie z.B. den Artenschutz zu erfolgen. Der erforderliche Untersuchungsumfang ist mit den Fachbehörden in Bezug auf den jeweiligen Standort abzustimmen.

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sollte nach Möglichkeit in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Hier sind z. B. Umwandlungen der Nadelholzbestände in naturnahe Laubwaldflächen und Entwicklung von Altholzbeständen, wie auch Verbesserungen der Gewässerstrukturen anzustreben.

## **4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hachenburg sind die Potentialflächen für Windenergienutzung fast ausschließlich als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der östliche Teilbereich des Standortes Nr. 2 „Hinterer Kopf“ südlich von Hachenburg liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes "Westerwald. Zudem liegt dieser im Einflugbereich von Zugvögeln nordöstlich der Westerwälder Seenplatte.

Es ist daher eine eingehende naturschutzfachliche Untersuchung dieses Standortes in Bezug auf potentielle Auswirkungen zu erbringen.

## **5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung**

Der regionale Raumordnungsplan vom 11. Dezember 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Er löst den regionalen Raumordnungsplan von 2006 ab. Inhaltlich lag der Änderungsschwerpunkt hierbei besonders auf der Überarbeitung der Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung, um das Ziel der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ umzusetzen.

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

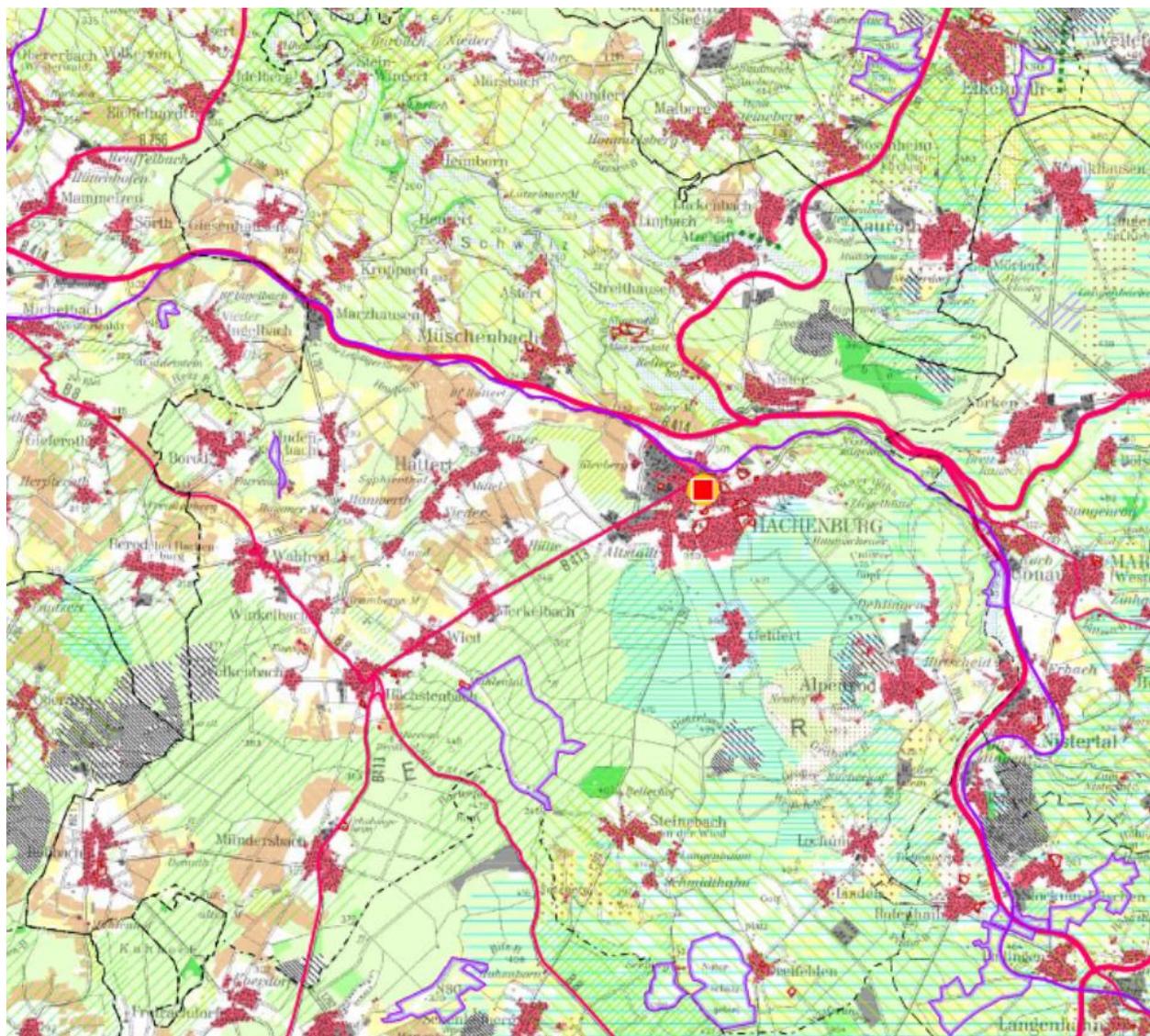
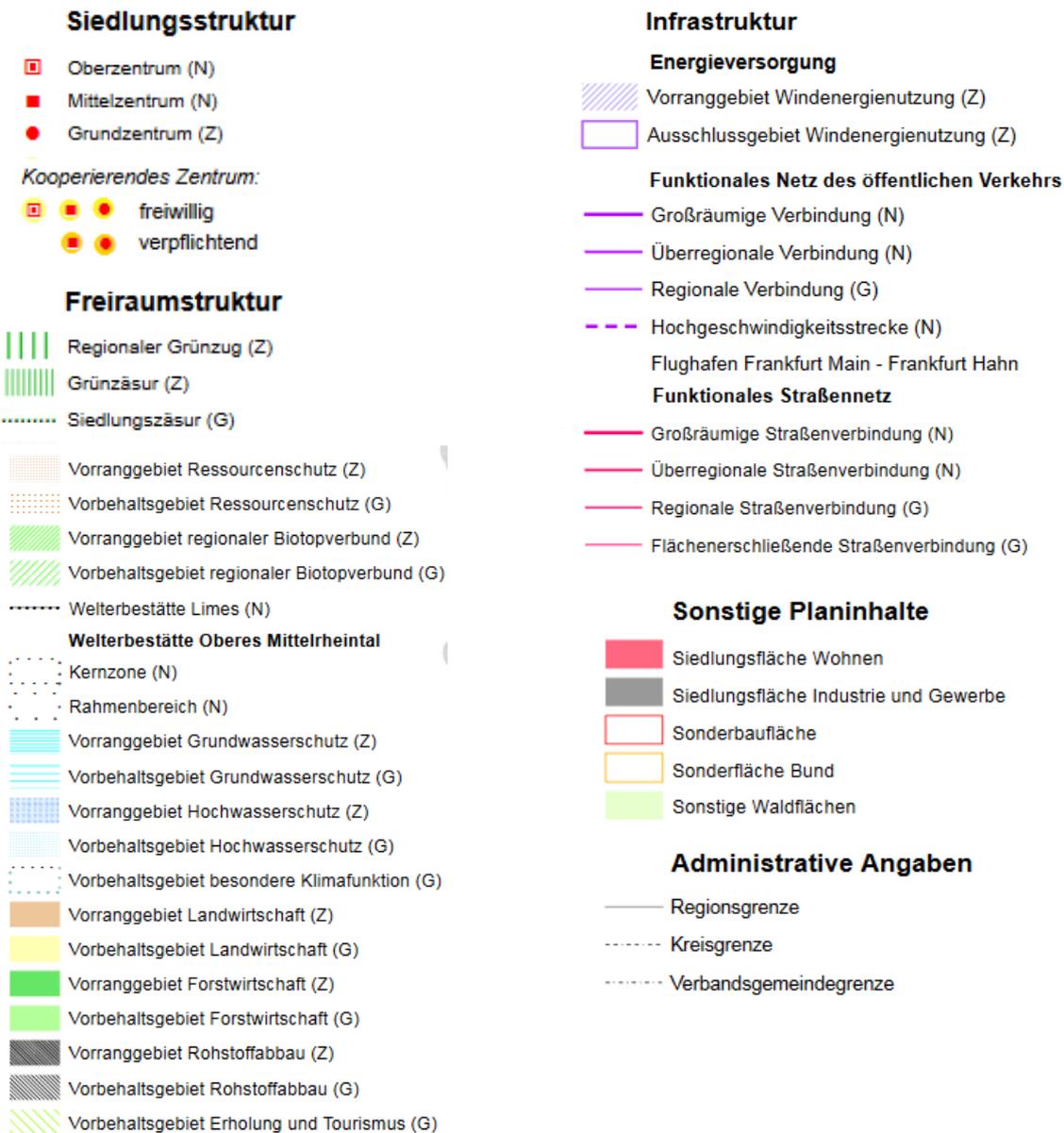


Abbildung 1: Auszug aus der Plankarte zum RROP im Bereich der VG Hachenburg



**Abbildung 2: Legende zur Plankarte**

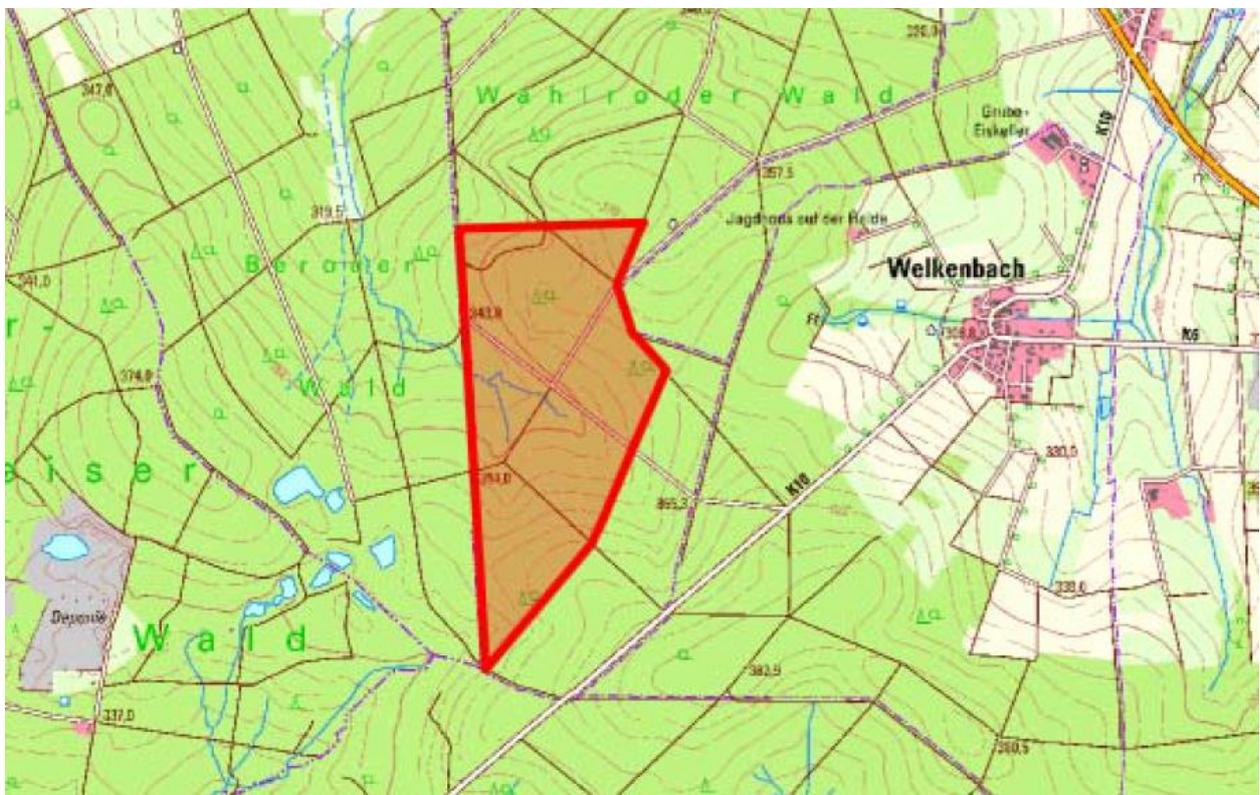
Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde zeitgleich durchgeführt.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde gem. § 20 LPIG beantragt. Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Zustimmung der Oberen Landesplanung wurde am 19.03.2024 erteilt.

## 6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der konkreten Standorte ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots bei Wahlrod (Reg.-Nr: 143 02 301–0101/000–00) innerhalb des Änderungspunktes Nr. 4, befindet sich eine Altablagerung aus der ehemaligen militärischen Nutzung und ein mit Abfällen verfüllter Steinbruch (Lage siehe Abb. 4). Diese Standortgegebenheit ist bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.



**Abbildung 3:** Abgrenzung des ehem. Munitionslages bei Wahlrod<sup>1</sup>

Im Zuge einer konkreten Standortplanung sind Altablagerungen zu berücksichtigen und bekannte Ablagerungen bei der SGD-Nord anzufragen.

<sup>1</sup> Quelle: ARCADIS (2018): Erfassung von potenziellen Rüstungsstandorten in Rheinland-Pfalz, Los 1, unveröffentlichter Bericht im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, RLP

## 7 Natur und Landschaft

Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS berücksichtigt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Moschheim, Oktober 2024  
für die Planung



.....  
(B. Diefenthal)  
Freiraumplanung Diefenthal



.....  
(J. Schmidtgen)  
Freiraumplanung Diefenthal